

---

# Gesetzliche Grundlagen

ALF-Forder wird ständig von erfahrenen Systemfachleuten anwenderorientiert weiterentwickelt. Alle neuen Versionen des Programmes werden zur Sicherheit der Anwender von Wirtschaftsprüfern untersucht und erst nach dem entsprechenden Testat von ALF freigegeben. Eine Kopie des **Wirtschaftsprüferates** zur vorliegenden Version senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Folgende Gesetze finden in der Forderungsverwaltung Anwendung und werden in dieser Abhandlung näher erläutert:

- |            |  |                       |
|------------|--|-----------------------|
| • BGB 2002 | <b>Bürgerliches Gesetzbuch<br/>(nach Schuldrechtsreform)</b> | gültig ab 1.1.2002    |
| • GBfZ     | <b>Gesetz zur Beschleunigung<br/>fälliger Zahlungen</b>      | gültig ab 1.5.2000    |
| • VerbrKrG | <b>Verbraucherkreditgesetz</b>                               | gültig ab 1.1.1991    |
| • BGB alt  | <b>Bürgerliches Gesetzbuch</b>                               | gültig bis 31.12.2001 |
| • ZPO      | <b>Zivilprozessordnung</b>                                   | gültig ab 1.10.2001   |

Die o. g. Gesetze sind oft nur eingeschränkt gültig (z. B. VerbrKrG nur für Verbraucher) und gelten meist nur für Schuldverhältnisse, die ab dem Einführungsdatum entstehen oder in Verzug geraten (z. B. neues BGB greift nur für nach dem 01.01.2002 begründete Schuldverhältnisse).

*Wir übernehmen keine Garantie auf Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausführungen. Die verwendete Literatur ist am Ende der Anhandlung aufgelistet.*

**Bevor eine Forderung berechnet werden kann, muss klar sein, welche rechtlichen Regelungen dem Schuldverhältnis zugrunde liegen.**

**Zuerst ist zu klären, ob der Schuldner bereits im Verzug ist.**

---

# 1. Forderung ohne Verzug

Dieser Forderungsstatus ist oberflächlich betrachtet untypisch für eine Forderungsverwaltung. Es ist der Status einer "lebenden", "bestehenden" Schuld, die **nicht gekündigt ist und sich nicht im Verzug befindet**.

Alle Forderungen ohne Verzug sollten in ALF-FORDER nach den Richtlinien des **alten BGB (gültig bis Ende 2001)** oder des **BGB 2002 (gültig ab 2002)** abgerechnet werden.

*Beispiel für den Status "ohne Verzug": Der Schuldner zahlt nicht. Er gerät aber erst in Verzug, wenn er eine Mahnung erhält. Sie versenden einen Brief, der den Schuldner aber, da er unbekannt verzogen ist, nicht erreicht. Damit dürfen Sie die Forderung nicht mit dem Status "in Verzug" erfassen. Erfassen Sie die Forderung deshalb im Status "ohne Verzug", weiter mit der üblichen Zinskaptalisierung, damit Sie die in der Folge entstehenden Kosten erfassen können.*

---

## 1.1. Zinskaptalisierung

Bei einer Forderung ohne Verzug erfolgt eine **Zinskaptalisierung**, d. h. eine Zinseszinsberechnung. Die aus nicht ausgezahlten Zinsen berechneten Zinsen werden dem Kapital hinzugefügt (kaptalisiert) und mit diesem weiter verzinst.

Bei Forderungen ohne Verzug darf es aber kein Konto "Zins auf die Zinsen der Hauptforderung" (siehe VerbrKrG) geben.

Zinseszinsen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten für Banken, die vereinbaren können - was die Regel ist -, dass nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten.

*BGB alt und 2002 - § 248(1): "Eine im voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig."*

*BGB alt und 2002 - § 248(2): "Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im Voraus vereinbaren, dass nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. ..."*

---

## 1.2. Anrechnung einer Zahlung

### 1.2.1. Zahlung laut Rechtsgrundlage

Die Anrechnung von Zahlungen erfolgt ohne Verzug in dieser Reihenfolge:

1. **Kosten**
2. **Zinsen**
3. **Hauptforderung**

Diese Regelung galt schon im alten BGB und wurde im neuen BGB 2002 unverändert übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften der Anrechnung in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung finden Anwendung, wenn Sie die Forderungsabrechnung einer Forderung ohne Verzug durchführen und eine "Zahlung" oder "Ratenzahlung" erfasst haben.

*BGB alt und 2002 - § 367(1): "Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."*

### 1.2.2. Sonderzahlung

Bei einer "Sonderzahlung" dagegen erfolgt die Anrechnung direkt auf die Hauptforderung - die für den Schuldner effektivste Anrechnung der Zahlung.

Die Buchung erfolgt direkt auf die Hauptforderung, wenn Sie in der Forderung eine "Sonderzahlung" erfasst haben.

Mit der Möglichkeit der Sonderzahlung wird der BGB § 367(2) umgesetzt, nachdem eine andere Anrechnung möglich ist:

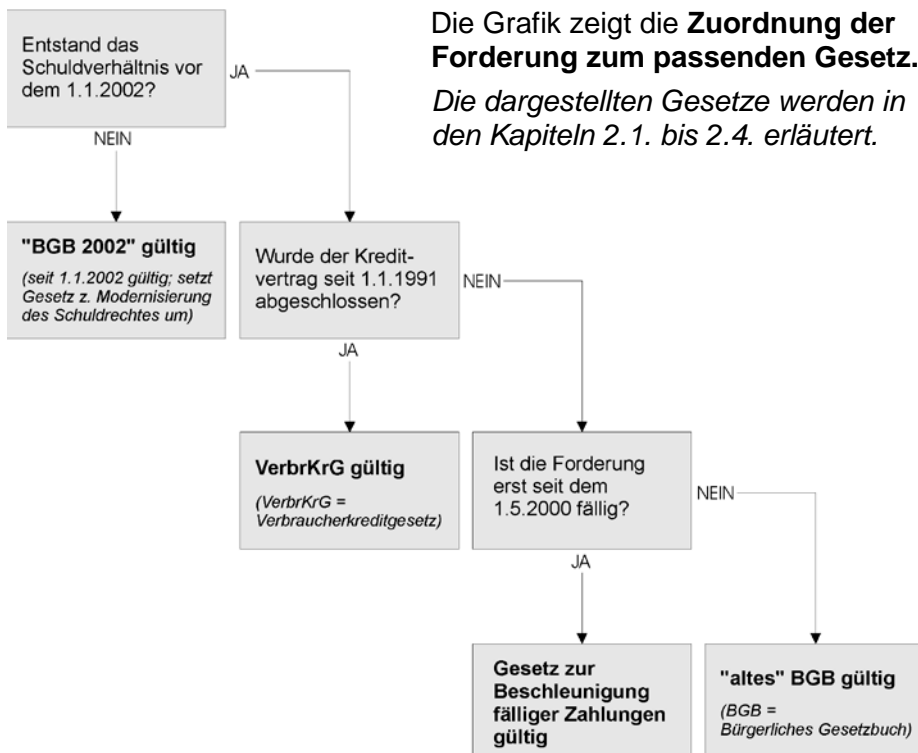
*BGB alt und 2002 - § 367(2): "Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen."*

## 2. Forderung im Verzug, titulierte, abgeschriebene

Ist der **Schuldner im Verzug** (siehe dazu jeweils Kapitel "Eintritt des Verzuges" zu den einzelnen Gesetzen, hat die Forderung einen dieser Status:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Forderung im Verzug</b>      | - Schuldner zahlt nicht, erhielt Mahnung                                      |
| <b>titulierte Forderung</b>     | - Schuldtitel wurde erwirkt   |
| <b>abgeschriebene Forderung</b> | - keine Zahlung mehr erwartet, Verluste sind wertberichtigt und abgeschrieben |

Für alle diese Status gelten die **gleichen Grundsätze**: Forderung, Zinsen, Kosten werden in separate Konten gebucht. Der Zins wird **nicht mehr kapitalisiert**.



---

## 2.0. Tabellarische Übersichten

Zur besseren Darstellung haben wir die gesetzlichen Grundlagen und deren Umsetzung in ALF-FORDER in verschiedenen tabellarischen Übersichten zusammengefasst. Diese Übersichten sehen Sie auf den folgenden Seiten.

### 2.0.1. Gesamtübersicht der rechtlichen Grundlagen

Die erste Tabelle ist überschrieben mit "Übersicht der rechtlichen Grundlagen der Forderungsverwaltung – die Entwicklung des deutschen Schuldrechtes".

Diese Übersicht zeigt die einzelnen rechtlichen Grundlagen, die für Forderungen im Verzug in Deutschland gelten. Sie gelten nebeneinander, da titulierte Forderungen meist weiter mit der gesetzlichen Grundlagen abgerechnet werden, in der sie titulierte wurden. Deshalb zeigt die Tabelle zusätzlich die Entwicklung des deutschen Schuldrechtes.

*Beispiel: Ein Darlehen eines Verbrauchers wurde nach den Richtlinien des Verbraucherkreditgesetzes abgerechnet und titulierte. Sämtliche weitere Abrechnungen, die Kosten, Zahlungen etc. enthalten werden ebenfalls nach den Richtlinien des Verbraucherkreditgesetzes abgerechnet.*

### 2.0.2. Übersicht der Zahlungsformen

Die letzte Tabelle zeigt die im ALF-FORDER Java möglichen Zahlungsformen und die Zuordnung zu den gesetzlichen Regelungen.

Ausführliche Erläuterungen zu rechtlichen Grundlagen der einzelnen Zahlungsformen lesen Sie in den folgenden Kapiteln.

### 2.0.3. Übersicht der Zinstabellen

Die nächste Tabelle zeigt die im Programm ALF-FORDER Java mitgelieferten Zinstabellen sowie deren Zuordnung zu den gesetzlichen Regelungen.

Ausführliche Erläuterungen zu rechtlichen Grundlagen der einzelnen Zinssätze lesen Sie in den folgenden Kapiteln.



## Zahlungsformen in ALF-FORDER für Forderungen im Verzug und Zuordnung zu den gesetzlichen Regelungen

	Rechtsgrundlage →	BGB §497(3) / VerbrKrG §11(3)	BGB § 367(1)	BGB § 367 (2)
Gesetz	Reihenfolge →	<b>1. Kosten</b> 1.1. Kosten verzinslich 1.2. Zinsen Kosten 1.3. Kosten unverzinslich <b>2. Hauptforderung</b> <b>3. Zinsen</b> 3.1. Zinsen aus Hauptforderung 3.2. Zins auf Zins Hauptforderung	<b>1. Kosten</b> 1.1. Kosten unverzinslich 1.2. Kosten verzinslich 1.3. Zinsen Kosten <b>2. Zinsen</b> <b>3. Hauptforderung</b>	<b>1. Hauptforderung</b>
	BGB 2002	<b>Verbraucher</b> "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" <i>automatisch obige Anrechnung bei BGB 2002 / natürliche Person</i>	"Zahlung (für Titel mit Hauptf. auf Zinsen)* - ist nur verfügbar bei BGB 2002 / natürliche Person	"Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford.)" – ist bei allen Rechtsgrundlagen verfügbar
VerbrKrG	<b>Nichtverbraucher</b>	-	"Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" <i>automatisch obige Anrechnung bei BGB 2002 / juristische Person</i>	"Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford.)" – ist bei allen Rechtsgrundlagen verfügbar
	Verbraucher	"Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" <i>automatisch obige Anrechnung bei VerbrKrG</i>	-	"Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford.)" – ist bei allen Rechtsgrundlagen verfügbar
GBFZ	allgemein	-	"Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" <i>automatisch obige Anrechnung bei GBFZ</i>	"Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford.)" – ist bei allen Rechtsgrundlagen verfügbar
BGB alt	allgemein	-	"Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" <i>automatisch obige Anrechnung bei BGB alt</i>	"Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford.)" – ist bei allen Rechtsgrundlagen verfügbar

\* lt. BGB §497(3) nur bei **Vollstreckungstiteln mit Hauptforderung auf Zinsen** – da es ein Verbraucherdarlehen ist, ist hier auch ein Zins auf den Zins der Hauptforderung möglich, deshalb erfolgt die Anrechnung der Zahlung auch auf "Zins auf Zins Hauptforderung".

**Die Tabelle gilt für Forderungen im Verzug. Für Forderungen ohne Verzug gilt grundsätzlich die Anrechnung nach BGB §367(1).**

## Übersicht der Zinstabellen in ALF-FORDER & Zuordnung zu den gesetzlichen Grundlagen

Zinstabellen-Nummer	4% / 0% / 4%	B+5 / 4 / 4%	B+5 / 0 / 4% *	B+5 / 4 / B+5%	B+5 / 0 / B+5% *	B+2,5 / 4 / B+5%	B+2,5 / 0 / B+5% *	B+8 / 4 / B+5%	B+8 / 0 / B+5% *
Zinstabellen-Bezeichnung	BGB alt - HF und Kosten 4%	VerbrKrG / GBFZ - Kosten 4%	BGB 2002 Basis+5% - auch Kosten	BGB 2002 Basis+5% - auch Kosten	BGB 2002 Basis+5% - auch Kosten	BGB 2002 Grundpfandf. Darl. A/verbr.	BGB 2002	BGB 2002 Entgelt/Nichtverbraucher	BGB 2002
Startdatum	01.01.1960	01.07.1948	01.10.2001	01.10.2001	01.01.2002	01.01.2002	01.01.2002	01.01.2002	01.01.2002
Zins Hauptforderung	4%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 2,5%	Basiszinssatz + 2,5%	Basiszinssatz + 8%	Basiszinssatz + 8%
Zins auf Zins Hauptforderg.	0%	4%	0%	4%	0%	4%	0%	4%	0%
Zins verzinliche Kosten	4%	4%	4%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%	Basiszinssatz + 5%
gesetzliche Regelung	BGB alt	VerbrKrG / GBFZ	BGB 2002	BGB 2002	BGB 2002	BGB 2002	BGB 2002	BGB 2002	BGB 2002
Gültigkeit / Einschränkungen	für alle gültig bis 31.12.2001	Verbraucherkreditgesetz gültig ab 1.1.1991 gilt nur für Verbraucher	für alle gültig ab 1.1.2002 in Übergangszeit 1.10. - 31.12.2001 auch für VerbrKrG, GBFZ mit Zins verzinliche Kosten Basiszinssatz +5%	für alle gültig ab 1.1.2002	gültig ab 1.1.2002 gilt nur für <b>grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen von Verbrauchern</b>	gültig ab 1.1.2002 gilt nur für <b>Entgeltarlehen von Nichtverbraucher</b>	gültig ab 1.1.2002	gültig ab 1.1.2002	gültig ab 1.1.2002
		Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen - gültig ab 1.5.2000	Lauf <b>Zivilprozessordnung (ZPO)</b> beträgt der Zinssatz für die verzinlichen Kosten ab 01.10.2001 Basiszinssatz + 5%						

\* Die Zinstabelle ohne Zins auf Zins Hauptforderung ist als Variante für die Anwender gedacht, die keinen Zins auf Zins Hauptforderung berechnen. Der Zins auf den Zins der Hauptforderung kann über die Parameter für Ihr Haus generell im ganzen Programm ausgeblendet werden.

---

## 2.1. BGB ab 2002 (Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts)

Eine Reihe EG-Beschlüsse wurden mit der Modernisierung des Schuldrechtes in deutsches Recht transformiert. Die Berechnungen von Forderungen betrifft vor allem die **Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG** vom 29. Juni 2000.

Diese Richtlinie sollte den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr bekämpfen und sieht z. B. vor, dass der Verzugszins sieben Prozentpunkte über dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank am ersten Bankgeschäftstag eines jeden Kalenderhalbjahres liegt.

Die o.g. Richtlinie ist eine Transformationsnorm und musste deshalb soweit wie möglich genau umgesetzt werden.

Das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs war außerdem auf vielen Gebieten auf dem Stand des Inkrafttretens des BGB stehen geblieben.

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes trat am 1. Januar 2002 in Kraft, änderte große Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches und hob u. a. das Verbraucherkreditgesetz, das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz und die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung auf.

### 2.1.0. Gültigkeit

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes und damit das neue BGB gelten für **alle Schuldverhältnisse, die ab dem 1.1.2002 entstanden sind**. Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind weiterhin die "alten" Gesetze anzuwenden.

Allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (neues BGB) § 5 (1):

*"Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, sind das Bürgerliche Gesetzbuch, ... , das Verbraucherkreditgesetz, ... in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden."*

## 2.1.1. Eintritt des Verzuges

Damit die Forderung in Verzug gerät, muss die Leistung fällig sein (z.B. nicht gestundete Rate). Außerdem ist eine **Mahnung erforderlich**, die die Aufforderung zur Zahlung bestimmt und eindeutig enthält.

Eine Fristsetzung ist nicht notwendig. Bei aufschiebend befristeter Mahnung tritt der Verzug mit Ablauf der Frist ein. Wenn der Gläubiger mehrere Ansprüche an den Schuldner hat, muss erkennbar sein, welche Forderung gemahnt wird.

Der Eintritt des Verzuges ohne Mahnung erfolgt bei:

- "ernsthafter und endgültiger" Leistungsverweigerung des Schuldners
- nach dem Kalender berechenbarer Leistungszeit
- Entgeltforderungen nach (spätestens) 30 Tagen
- besonderen Gründen, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

Der Verzug tritt aber auch dann nur ohne Mahnung ein, wenn der Verbraucher in der Rechnung darauf hingewiesen wird, dass der Verzug automatisch nach 30 Tagen eintritt.

Nach dem Kalender bestimmt sind z. B. "zum 15. März", "zwei Wochen nach Lieferung" oder "10 Tage nach Rechnungserhalt".

Entgeltforderungen sind Geldforderungen zur Vergütung einer Leistung (Leistungsaustausch wie Kaufpreis- und Lohnforderungen). Der Auszahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag ist z.B. eine Geldforderung, ohne aber eine Entgeltforderung zu sein. Der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung der Zinsen ist dagegen eine Entgeltforderung.

**Wichtig! Laut Aussage des Bundesministeriums der Justiz (Brief an die ALF AG vom 27. 06. 02) ist "die Forderung des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen" eine Entgeltforderung, der "Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme" aber nicht.**

Besondere Gründe liegen z.B. vor, wenn der Schuldner sich der Mahnung entzieht oder die Leistung zu einem bestimmten Termin selbst ankündigt damit der Mahnung zuvor kommt.

Obwohl gesetzlich **nur eine einzige Mahnung vorgeschrieben** ist, gehört es nach wie vor zu den üblichen Geschäftsgebahren, mehrere Mahnungen zu versenden. Folgende Fristen werden dabei üblicherweise für Mahnungen gesetzt:

<b>Zahlungserinnerung:</b>	10 bis 14 Tage nach Fälligkeit der Rechnung
<b>1. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Zahlungserinnerung
<b>2. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Versand der 1. Mahnung
<b>3. Mahnung:</b>	5 bis 8 Tage nach Versand der 2. Mahnung; Versand am besten per Einschreiben (ohne Rückschein), Androhung gerichtlicher Schritte (Mahnbescheid, Inkasso)

Soll der Mahnbescheid bereits nach der 1. Mahnung beantragt werden, ist **sicher zu stellen, dass der Schuldner die erste Mahnung auch erhalten hat** (z.B. per Einschreiben, persönliche Übergabe der Mahnung durch einen Dritten, Quittierung der Mahnung durch den Schuldner).

BGB 2002 § 286 (1): *"Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich."*

BGB 2002 § 286 (2): *"Der Mahnung bedarf es nicht, wenn*  
1. *für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,*  
2. *der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,*  
3. *der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,*  
4. *aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist."*

BGB 2002 § 286 (3): *"Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. ..."*

## 2.1.2. Verzugszinsen

### 2.1.2.0. Erläuterungen zum Basiszinssatz

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt ab dem 1. Januar 2002 den Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 (DÜG, BGBl. I S. 1242).

Mit dem neuen BGB gilt der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser ist nach § 247 der Basiszinssatz nicht mehr an den Satz des längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes gekoppelt wie der Basiszinssatz nach Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz. Bezugsgröße ist jetzt der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

**Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.**

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

*BGB § 247 (1): "Der Basiszinssatz beträgt 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs."*

*Überleitungsvorschrift zu Zinsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (neues BGB) § 7 (1):*

*"Soweit sie als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Gesetz vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen auf Grund solcher Vorschriften verwendet werden, treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002*

*1. an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,*

*3. an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszins-satz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ..."*

### 3.1.2.0. Allgemeiner Verzugszins

Der Verzugszins beträgt **Basiszins + 5%**.

Der Zinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz des BGB (ab 1.1..2004 bis zur nächsten Änderung also 1,14 + 5%, insgesamt 6,14%).

Zinstabellen für BGB 2002 – Allgemeiner Verzugszins			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

*BGB 2002 § 288 (1):"Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz."*

#### 3.1.2.1. Verbraucher mit grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen

Bei **grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucher-Darlehensverträgen** beträgt der Verzugszins **Basiszins + 2,5%**.

Der Zinssatz beträgt 2,5% über dem Basiszinssatz des BGB (ab 1.1.2004 bis zur nächsten Änderung also 1,14 + 2,5%, insgesamt 3,64%).

Zinstabellen für BGB 2002 – Verbraucher mit grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen			
<b>B+2,5 / 0 / B+5%</b>	B + 2,5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+2,5 / 4 / B+5%</b>	B + 2,5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

**BGB § 497 (1)**: "Soweit der Darlehensnehmer mit Zahlungen, die er auf Grund des Verbraucherdarlehensvertrags schuldet, in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag gemäß § 288 Abs. 1 zu verzinsen, es sei denn, es handelt sich um einen grundpfandrechlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 Abs. 3 Nr. 1. Bei diesen Verträgen beträgt der Verzugszinssatz für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen."

### 3.1.2.2. Nichtverbraucher mit Entgeltforderungen

Der Verzugszins für **Nichtverbraucher** beträgt für alle **Entgeltforderungen Basiszinssatz + 8%**.

Bei Entgeltforderungen, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszins (ab 1.7.2002 bis zur nächsten Änderung also 2,47 + 8%, insgesamt 10,47%).

<b>Zinstabellen für BGB 2002 – Nichtverbraucher mit Entgeltforderung</b>			
<b>B+8 / 0 / B+5%</b>	B + 8 %	0 %	B + 5 %
<b>B+8 / 4 / B+5%</b>	B + 8 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

Entgeltforderungen sind Geldforderungen zur Vergütung einer Leistung (Leistungsaustausch wie Kaufpreis- und Lohnforderungen). Der Auszahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag ist z.B. eine Geldforderung, ohne aber eine Entgeltforderung zu sein. Der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung der Zinsen ist dagegen eine Entgeltforderung.

**Wichtig! Laut Aussage des Bundesministeriums der Justiz (Brief an die ALF AG vom 27. 06. 02) ist "die Forderung des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen" eine Entgeltforderung, der "Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme" aber nicht.**

Forderungen an Nichtverbraucher müssen demnach getrennt nach Darlehenssumme und Zinsen dargestellt werden, da sie unterschiedlich verzinst werden.

*Beispiel: Sie haben eine Hauptforderung im Verzug an eine Firma über 10000 EUR auf die Rückzahlung einer Darlehenssumme. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf 2000 EUR aus Zinsen. Erfassen Sie eine Forderung mit 10000 EUR und verzinsen diese mit Basiszins + 5%. Erfassen Sie eine weitere Forderung mit 2000 EUR und verzinsen diese mit Basiszins + 8%.*

BGB 2002 § 288 (2): "Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz."

## 2.1.3. Zins auf Verzugszins

### 2.1.3.1. Zins auf Verzugszins für Verbraucher-Forderungen

Nach Verzug anfallende Zinsen sind auf einem separaten Konto zu verbuchen.

Für diese Zinsen hat der Gläubiger **bei Verbraucherverträgen** das Recht auf Schadensersatz. Das ermöglicht die Verzinsung der Verzugszinsen mit 4%.

**Wichtig:** Die Verzinsung der Verzugszinsen mit 4% nach den Grundsätzen des Verbraucherkreditgesetzes **war in der Rechtsprechung sehr umstritten.**

**Im ALF-FORDER wird deshalb die Funktion angeboten, die Eingabe dieses Zinses auf die Zinsen der Hauptforderung komplett zu sperren.**

Zum neuen BGB gibt es noch keine weiteren Urteile zu dieser Thematik. Entscheiden Sie selbst, ob sie diese Verzinsung eintragen oder nicht.

<b>Zinstabellen für BGB 2002 – Zins auf Verzugszins bei Verbraucherforderungen</b>			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

<b>Zinstabellen für BGB 2002 – Zins auf Verzugszins bei Verbraucherforderungen grundpfandrechtlich gesicherter Darlehen</b>			
<b>B+2,5 / 0 / B+5%</b>	B + 2,5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+2,5 / 4 / B+5%</b>	B + 2,5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

**BGB 2002 § 497 (2):** "Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Darlehensgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Darlehensgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß (§ 246) verlangen kann."

**Kommentar:** Dieser Abschnitt des BGB ist überschrieben mit "Titel 3 – Darlehensvertrag ... zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher"

**BGB alt und 2002 § 289:** "Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt."

**BGB alt und 2002 § 246:** "Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist."

### 2.1.3.2. Zins auf Verzugszins für Nichtverbraucher-Forderungen

Nach Verzug anfallende Zinsen sind auch hier auf einem separaten Konto zu verbuchen.

Das Recht des Gläubigers auf Schadensersatz wird auch **bei Nichtverbraucher-Verträgen nicht ausgeschlossen** (BGB § 289 (2)). Allerdings gibt es im Gesetz keine ausdrückliche Regelung zur Höhe dieser Verzugszinsen.

Man könnte hier den **gesetzlichen Zinssatz von 4%** (BGB § 246) verwenden. Das ist allerdings umstritten.

Da es keine gesetzliche Aussage und kein Urteil zur korrekten Verzinsung der Verzugszinsen bei Darlehen von Nichtverbrauchern gibt, empfehlen wir entweder den **Zins auf Zins Hauptforderung für Nichtverbraucher mit 0%** (das ist die sichere Variante), im Höchstfall aber mit 4% (gesetzlicher Zinssatz) zu berechnen.

**Im ALF-FORDER wird außerdem die Funktion angeboten, die Eingabe dieses Zinses auf die Zinsen der Hauptforderung komplett zu sperren.**

Zinstabellen für BGB 2002 – Zins auf Verzugszins bei Nichtverbraucherforderungen			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

Zinstabellen für BGB 2002 – Zins auf Verzugszins bei Nichtverbraucher-Entgeltforderungen			
<b>B+8 / 0 / B+5%</b>	B + 8 %	0 %	B + 5 %
<b>B+8 / 4 / B+5%</b>	B + 8 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB alt und 2002 § 289: "Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt."

BGB alt und 2002 § 246: "Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist."

Da die Aussage im Gesetz nicht eindeutig ist, befragten wir das Bundesministerium der Justiz:

Aussage des Bundesjustizministeriums im Brief vom 9. Dezember 2003:

"Während für Verbraucherdarlehensverträge im § 497 Abs. 2 S. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 289 S. 2 und 246 BGB ausdrücklich geregelt ist, dass der Darlehensgeber vom Verbraucher Zinseszinsen als Schadensersatz bis zur Höhe der gesetzlichen Zinsen von 4% verlangen kann, ist eine entsprechende ausdrückliche Regelung für Darlehensverträge von Nichtverbrauchern im Gesetz nicht vorgesehen.

Aber auch für Darlehensverträge von Nichtverbrauchern zeigt § 289 S. 2 BGB, dass durch das Zinseszinsverbot die Geltendmachung eines Verzugsschadens nicht ausgeschlossen ist.

Wegen der Einzelheiten und insbesondere für die abstrakte Berechnung der Schadenshöhe bei Banken darf ich Sie auf die einschlägige Rechtsprechung verweisen (vgl. BGH, WM 1986, 8-10 und BGH, WM 1993, 586-589). Die Frage der Höhe des zulässigen Zinssatzes, den die Banken für den Verzugsschaden geltend machen dürfen, kann danach nur für den konkreten Einzelfall beurteilt werden."

Die genannten BGH-Urteile liefern auch keine konkrete Aussage zur Höhe des Zinssatzes:

BGH-Urteil vom 7. November 1985 – III ZR 128/84 (WM 1986, 8-10):

Dieses Urteil behandelt die Berechnung des Zinsanspruchs der Bank nach Darlehenskündigung. Danach kann der Darlehensgeber, wenn er neben dem Darlehenskapital Zinsrückstände verlangt, eine Verzinsung seiner Gesamtforderung nach §§ 286, 288, 289 BGB verlangen, wenn sein Verzugsschaden im Verlust von Anlagezinsen oder in der Aufwendung von Kreditzinsen besteht. Wie eine Bank diesen Verzugsschaden abstrakt berechnen kann, wird nicht abschließend entschieden.

BGH-Urteil vom 9. Februar 1993 – XI ZR 88/92 (WM 1993, 586-589):

*Dieses Urteil behandelt die Verzinsung von Verzugszinsen als selbständigen Verzugsschaden. Der BGH entschied, dass Verzugszinsen unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nach den §§ 284 ff. BGB (alt) nicht nur auf die vertraglich geschuldeten Zinsen, sondern auch auf die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten sind. Nach Kündigung des Kontokorrentkredits berechnete die Klägerin ihre Forderungen derart, dass sie die aufgelaufenen Verzugszinsen am Jahresende dem Kapital zugeschlug und im Folgejahr zusammen mit dem Kapital weiterverzinste. Schon die Art der Berechnung – in allen einschlägigen Rechtsgrundlagen für Forderungsberechnungen untersagt – hinterlässt Zweifel.*

## 2.1.4. Umfang der Schuld

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den geschuldeten Darlehenszins und den Darlehensbetrag zu zahlen.

Verletzt der Darlehensnehmer diese Leistungspflicht, steht dem Darlehensgeber Schadensersatz zu. Dieser **Schadensersatz wird in Form des Verzugszinses** geleistet (siehe 11.2.1.2.).

**Voraussetzung** für die Verpflichtung zur Leistung des Schadensersatzes ist der **Eintritt des Verzuges** (siehe 11.2.1.1.).

BGB 2002 § 488 (1): "Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten."

BGB 2002 § 488 (2): "Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten."

BGB 2002 § 280 (1): "Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat."

BGB 2002 § 280 (2): "Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen."

BGB 2002 § 286 (1): "Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich."

BGB 2002 § 286 (2): "Der Mahnung bedarf es nicht, wenn ... "

BGB 2002 § 286 (3): "Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. ..."

## 2.1.5. Anrechnung von Zahlungen

### 2.1.5.1. Allgemeine Zahlung für Verbraucher

Die Anrechnung von Teilleistungen (Zahlungen) für Verbraucher erfolgt in dieser Reihenfolge:

1. **Kosten** (1.1. Kosten verzinslich, 1.2. Zinsen Kosten, 1.3. Kosten unverzinsl.)
2. **Hauptforderung**
3. **Zinsen** (3.1. Zinsen aus Hauptforderung, 3.2. Zins auf Zins Hauptforderung)

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie:

- die gesetzliche Regelung "BGB 2002" eingetragen haben
- in den Schuldnerdaten "natürliche Person" gewählt ist
- und Sie dann eine "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" wählen.

Zahlungen für Nichtverbraucher und Sonderfälle für Verbraucher werden in den nächsten Abschnitten erläutert.

BGB 2002 § 497 (3): "Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Darlehensgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. ... Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet."

Kommentar: Dieser Abschnitt des BGB ist überschrieben mit "Titel 3 – Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 488 - 507)"

### **2.1.5.2. Zahlung für Verbraucher bei Vollstreckungstiteln mit Hauptforderung auf Zinsen**

Bei Vollstreckungstiteln von Verbrauchern, deren **Hauptforderung auf Zinsen** lautet, gilt diese Reihenfolge zur Anrechnung von Teilleistungen:

- 1. Kosten** (1.1. Kosten unverzinsl., 1.2. Kosten verzinslich, 1.3. Zinsen Kosten)
- 2. Zinsen** (2.1. Zins auf Zins Hauptforderung, 2.2. Zinsen aus Hauptforderung)
- 3. Hauptforderung**

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie:

- die gesetzliche Regelung "BGB 2002" eingetragen haben
- in den Schuldnerdaten "natürliche Person" gewählt ist
- und Sie dann eine "Zahlung (für Titel mit Hauptf. auf Zinsen)" wählen.

Diese Anrechnung unterscheidet sich von den anderen Zahlungen lt. BGB 367(1) dadurch, dass hier auch ein Zins auf den Zins der Hauptforderung möglich ist, da es sich um eine Verbraucherschuld handelt (siehe 2.1.3. Zins auf Verzugszins).

BGB 2002 § 497 (3): "Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Darlehensgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. ... Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet."

BGB alt und 2002 - § 367(1): "Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."

### 2.1.5.3. Zahlung für Nichtverbraucher

Die Anrechnung von Teilleistungen (Zahlungen) für **Nichtverbraucher** erfolgt in dieser Reihenfolge:

1. **Kosten** (1.1. Kosten unverzinsl., 1.2. Kosten verzinslich, 1.3. Zinsen Kosten)
2. **Zinsen**
3. **Hauptforderung**

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie:

- die gesetzliche Regelung "BGB 2002" eingetragen haben
- in den Schuldnerdaten "juristische Person" gewählt ist
- und Sie dann eine "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" wählen.

BGB alt und 2002 - § 367(1): "Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."

### 2.1.5.4. Sonderzahlung

Bei einer "Sonderzahlung" erfolgt die für den Schuldner effektivste Anrechnung der Zahlung: die Anrechnung **direkt auf die Hauptforderung**. Damit wird BGB § 367(2) umgesetzt, nachdem eine andere Anrechnung – für Verbraucher und Nichtverbraucher - möglich ist.

Die Zahlung wird komplett auf die Hauptforderung gebucht, wenn Sie – egal welche gesetzliche Grundlage gewählt ist - eine "Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford." erfasst haben.

*BGB alt und 2002 - § 367(2): "Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen."*

### 2.1.5.5. Reihenfolge der Zahlung bei mehreren Schuldverhältnissen

Gibt es mehrere Schuldverhältnisse eines Schuldners, **bestimmt der Schuldner welche Rechnung er zuerst zahlt**.

Diese Bestimmung ist formfrei, muss also nicht schriftlich erfolgen.

*Wenn z.B. Rechnungen über 500 und 1000 EUR offen sind und der Schuldner zahlt (ohne Kommentar) 500 EUR, ist eindeutig, welche Rechnung er zahlt.*

Bestimmt der Schuldner die Tilgung nicht und lässt sich diese auch nicht eindeutig zuordnen, wird in dieser Reihenfolge getilgt:

1. fällige Schuld
2. bei mehreren fälligen die Schuld mit der geringsten Sicherheit
3. bei mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere
4. bei mehreren gleich lästigen die ältere
5. bei gleich alten gleichmäßig verteilt

Einzige Ausnahme: in der **Zwangsvollstreckung** hat der Schuldner **kein Bestimmungsrecht der Tilgung** (BGH XI ZR 49/98 vom 23.02.1999).

BGB alt und 2002 § 366 (1): "Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt."

BGB alt und 2002 § 366 (2): "Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt."

BGH-Urteil XI ZR 49/98 vom 23.02.1999: "Die Vorschrift des § 366 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schuldner eine Leistung im Rahmen einer gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung leistet..."

---

## 2.2. Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Mit Wirkung zum 1. Mai 2000 erließ der Gesetzgeber das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" am 30. März 2000. Dieses Gesetz änderte Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die neuen gesetzlichen Regelungen sollten der zunehmenden schlechten Zahlungsmoral der Schuldner begegnen.

Das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" (GBfZ) erhöht bereits die gesetzliche Höhe des Verzugszinses und regelt den Eintritt des Verzuges neu. Beide Teilbereiche werden im BGB 2002 vervollkommenet.

### 2.2.0. Gültigkeit

Das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" gilt ab diesen Terminen:

- Die Änderungen zum **Eintritt des Verzugs** (BGB § 283 Abs. 3 – siehe 11.2.2.1.) gelten für alle Geldforderungen, die **seit dem 1. Mai 2000 entstanden** sind bzw. deren Rechnung ab dem 1. Mai 2000 zugegangen ist.
- Die Änderungen zum **Verzugszins** (BGB § 288, HGB § 352 – siehe 11.2.2.2.) gelten für alle Forderungen, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig** geworden sind.

Diese Regelungen gelten aber nur, wenn die Forderung vor dem 1.1.2002 entstanden ist (in diesem Fall gilt das BGB 2002 – siehe 2.1.).

*In den fünften Teil des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ... wird lt. GBfZ nach Artikel 228 folgender Artikel 229 (Weitere Überleitungsvorschriften) eingefügt (1): "§ 284 Abs. 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugegangene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 Abs. 3 nicht aus. § 288 des bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden."*

## 2.2.1. Eintritt des Verzugs

Das GBfZ regelt den Eintritt des Verzuges neu.

Diese Regelung **gilt aber nicht für wiederkehrende Zahlungen wie z.B. bei einem Darlehen.**

Nach den Änderungen des GBfZ kommt der Schuldner einer **einmaligen Geldforderung automatisch** ohne weitere Fristsetzung **30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug**. Dies erspart dem Gläubiger die Zahlungserinnerung mit Fristsetzung zur Berechnung von Verzugszinsen.

Ist die Rechnungen mit einem konkreten Zahlungstermin versehen (z. B. "zahlbar bis 30. Juni 2001", gerät der Kunde automatisch ab dem nächsten Tag (hier 1. Juli 2001) in Zahlungsverzug.

Ist auf der Rechnung kein Termin verzeichnet (z. B. "zahlbar innerhalb 14 Tagen"), muss man den Kunden erst per Mahnung zur Zahlung auffordern, damit er in Verzug gerät. Auch Mahnungen sollten immer einen konkreten Zahlungstermin aufweisen.

Wichtig: Im BGB 2002 (siehe 2.1.1.) wurde die Regelung um das Wort "spätestens" erweitert ("Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30-Tagen nach Fälligkeit..."). Der Gläubiger kann damit durch eine rasche Mahnung schon vor Ablauf der 30 Tage den Verzug herbeiführen.

*Dem BGB § 284 wird lt. GBfZ folgender Absatz 3 angefügt: "Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt."*

## 2.2.2. Verzugszinsen

Die Verzugszinsen für eine Geldschuld betragen nach den Änderungen des BGB durch das GBfZ 5 % über dem Basiszins nach Diskontsatz-Überleitungsgesetz.

Bei einem gegenseitigen Handelsgeschäft sind Verzugszinsen nicht mehr in den festgelegten 5 % gemäß § 352 HGB enthalten. Das bedeutet, dass ab jetzt die Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet werden können.

Aus dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz § 1 ergibt sich, dass der Basiszinssatz den Diskontsatz ersetzt.

Er verändert sich regelmäßig zum 01. Januar, 01. Mai und 01. September jeden Jahres, erstmals mit Beginn des 01. Mai 1999, um die Prozentpunkte, um die der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) der Europäischen Zentralbank seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Voraussetzung für eine Anpassung zu den o.g. Stichtagen ist, dass sich der LRG-Satz um mindestens 0,5 Prozentpunkte verändert hat.

Der Zinssatz beträgt demzufolge jetzt **5% über dem Basiszinssatz des BGB** (ab 1.7.2002 bis zur nächsten Änderung also 2,47 + 5%, insgesamt 7,47%).

<b>Zinstabelle für Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen</b>			
<b>B+5 / 0 / 4%</b>	B + 5 %	0 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB § 288 Abs. 1 Satz 1 wird lt GBfZ wie folgt gefasst: "Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl.IS.1242) zu verzinsen."

Handelsgesetzbuch § 352 (1): "Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind."

Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl.IS.528) §1:  
 "Soweit in Vorschriften ... der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt ab dem 1.1. 1999 bis zum Ablauf des 31.12.2001 an seine Stelle der Basiszinssatz im Sinne § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBl. I S. 1242); ..."

### 2.2.3. Zins auf Verzugszins

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen nicht neu geregelt.

**Es gelten weiter die Bestimmungen des "alten" BGB:**

Ein Zins auf den Verzugszins ist im alten BGB nicht erlaubt.

<b>Zinstabelle für Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen</b>			
<b>B+5 / 0 / 4%</b>	B + 5 %	0 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB alt und neu § 289: "Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. ..."

## 2.2.4. Umfang der Schuld

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen nicht neu geregelt.

### Es gelten weiter die Bestimmungen des "alten" BGB:

Dem Gläubiger stehen auch bei einem notleidenden Kredit weiterhin die **vertraglichen Ansprüche** zu: das Kapital (§ 607 BGB) und die vereinbarten Zinsen in der Vertragszeit (§ 608 BGB). Außerdem muss der Schuldner dem Gläubiger den **durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen**.

*BGB § 286(1): "Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen."*

## 2.2.5. Anrechnung von Zahlungen

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen nicht neu geregelt. **Es gelten die Bestimmungen des "alten" BGB:**

### 2.2.5.1 Zahlung allgemein

Im alten BGB ist die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten in dieser Reihenfolge festgelegt:

1. **Kosten** (1.1. Kosten unverzinsl., 1.2. Kosten verzinslich, 1.3. Zinsen Kosten)
2. **Zinsen**
3. **Hauptforderung**

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie die gesetzliche Regelung "GBfZ" eintragen und eine "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" wählen.

*BGB alt § 367(1): "Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."*

### 2.2.5.2. Sonderzahlung

Bei einer "Sonderzahlung" erfolgt die für den Schuldner effektivste Anrechnung der Zahlung: die Anrechnung **direkt auf die Hauptforderung**. Damit wird BGB § 367(2) umgesetzt, nachdem eine andere Anrechnung – für Verbraucher und Nichtverbraucher - möglich ist.

Die Zahlung wird komplett auf die Hauptforderung gebucht, wenn Sie – egal welche gesetzliche Grundlage gewählt ist - eine "Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford." erfasst haben.

*BGB alt und 2002 - § 367(2): "Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen."*

### 2.2.5.3. Reihenfolge der Zahlung bei mehreren Schuldverhältnissen

Gibt es mehrere Schuldverhältnisse eines Schuldners, **bestimmt der Schuldner welche Rechnung er zuerst zahlt**.

Diese Bestimmung ist formfrei, muss also nicht schriftlich erfolgen. Wenn z.B. eine Rechnung über 500 EUR und eine über 1000 EUR offen ist und der Schuldner bezahlt (ohne Kommentar) 500 EUR, ist damit eindeutig, welche Rechnung er zahlt.

Bestimmt der Schuldner die Tilgung nicht und lässt sich diese auch nicht eindeutig zuordnen, wird in dieser Reihenfolge getilgt:

1. fällige Schuld
2. bei mehreren fälligen die Schuld mit der geringsten Sicherheit
3. bei mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere
4. bei mehreren gleich lästigen die ältere
5. bei gleich alten gleichmäßig verteilt

Einzigste Ausnahme: in der **Zwangsvollstreckung** hat der Schuldner **kein Bestimmungsrecht der Tilgung** (BGH XI ZR 49/98 vom 23.02.1999).

BGB §366 (1): *"Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt. "*

BGB §366 (2): *"Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt."*

BGH-Urteil XI ZR 49/98 vom 23.02.1999: *"Die Vorschrift des § 366 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schuldner eine Leistung im Rahmen einer gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung leistet. ... ."*

---

## 2.3. Verbraucherkreditgesetz

Das Verbraucherkreditgesetz ist am 1.1.1991 in Kraft getreten. Bei den weiteren Ausführungen wurden auch spätere Änderungen berücksichtigt (letzte berücksichtigte Änderung vom 1.10.2000).

Das Verbraucherkreditgesetz wurde durch das Gesetz zur Beschleunigung des Schuldrechts (neues BGB) aufgehoben.

### 2.3.0. Gültigkeit

Das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) ist seit 1. Januar 1991 gültig und laut Artikel 10 des VerbrKrG/ZPO nur auf solche **Kreditverträge** anwendbar, **die nach dem 1.1.1991 abgeschlossen wurden**.

Für Geldforderungen, die seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden sind, gelten die Verzugszinsregelungen des GBfZ (siehe 2.2.).

Für alle Schuldverhältnisse, die ab dem 1.1.2002 entstanden sind, gilt das BGB 2002 (siehe 2.1.).

Das Verbraucherkreditgesetz ist anwendbar auf **Verbraucher**, sofern diese eine natürliche Person sind und der Kredit **nicht zur Finanzierung einer laufenden gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit** bestimmt ist.

Es sei denn, es handelt sich um ein Existenzgründungsdarlehen, dessen Nettokreditbetrag 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

Das VerbrKrG findet demnach auf **alle Kreditverträge**, auch Finanzierungs-Leasingverträge, Überziehungsverträge sowie andere konkurrenzähnliche Kredite (wie Scheck Vario, Dispositionsideal, Dauerkredit oder auf Selbstbedienungskredite) und auch auf Ratenzahlungskredite und sonstige Stundungsvereinbarung Anwendung.

**Keine Anwendung** findet das VerbrKrG, wenn der auszunehmende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis unter 200 EUR oder über 50.000 EUR liegt oder der Zahlungsaufschub weniger als 3 Monate beträgt.

Außerdem gilt das VerbrKrG nicht, wenn der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist sowie für Arbeitgeberdarlehen und öffentliche Fördermittel mit geringeren als marktüblichen Zinssätzen.

Eingeschränkt gültig ist das VerbrKrG für Finanzierungs-Leasingverträge, Verträge die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen dienen sowie Realkredite an Verbraucher (Kredite, deren Sicherung durch ein Grundpfandrecht erfolgen soll).

VerbrKrG § 1 (1): *"Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einem Unternehmer, der einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einem Verbraucher. ... es sei denn, das der Kredit ... für ihre bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist."*

VerbrKrG § 3 (1): *"Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kreditverträge ...*

- *bei denen der auszunehmende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis 200 Euro nicht übersteigt;*
- *wenn der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 50 000 Euro übersteigt;*
- *durch die dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird;*
- *die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen;*
- *... Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt ... zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen."*

## 2.3.1. Eintritt des Verzugs

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Verbraucherkreditgesetz nicht neu geregelt.

**Es gelten die Bestimmungen des "alten" BGB:**

Laut bisheriger BGB-Aussage **gerät der Schuldner erst in Verzug, wenn er eine Mahnung erhält.**

Folgende Fristen werden üblicherweise für Mahnungen gesetzt:

<b>Zahlungserinnerung:</b>	10 bis 14 Tage nach Fälligkeit der Rechnung
<b>1. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Zahlungserinnerung
<b>2. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Versand der 1. Mahnung
<b>3. Mahnung:</b>	5 bis 8 Tage nach Versand der 2. Mahnung; Versand am besten per Einschreiben (ohne Rückschein), Androhung gerichtlicher Schritte (Mahnbescheid, Inkasso)

*BGB alt § 284 (1): "Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich."*

*BGB alt § 284 (2): "Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt."*

*BGB alt § 285: "Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat."*

## 2.3.2. Verzugszinsen

Laut VerbrKrG beträgt der Verzugszins **5% über dem Basiszinssatz (früher Diskontsatz)**.

Aus dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz § 1 ergibt sich, dass der Basiszinssatz den Diskontsatz ersetzt.

Er verändert sich regelmäßig zum 01. Januar, 01. Mai und 01. September jeden Jahres, erstmals mit Beginn des 01. Mai 1999, um die Prozentpunkte, um die der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) der Europäischen Zentralbank seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Voraussetzung für eine Anpassung zu den o.g. Stichtagen ist, dass sich der LRG-Satz um mindestens 0,5 Prozentpunkte verändert hat.

Der Zinssatz beträgt demzufolge jetzt **5% über dem Basiszinssatz des BGB** (ab 1.7.2002 bis zur nächsten Änderung also 2,47 + 5%, insgesamt 7,47%).

Zinstabellen für VerbrKrG – nach "alter" Zivilprozessordnung			
<b>B+5 / 0 / 4%</b>	B + 5 %	0 %	4 %
<b>B+5 / 4 / 4%</b>	B + 5 %	4 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

Zinstabellen für VerbrKrG – nach "neuer" ZPO (gültig ab 1.10.2001)			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

VerbrKrG § 11(1): "Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist."

Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl.IS.528) §1: "Soweit in Vorschriften ... der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt ab dem 1. Januar 1999 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242); ..."

### 2.3.3. Zins auf Verzugszins

Nach Verzug anfallende Zinsen sind auf einem separaten Konto zu verbuchen. Für diese Zinsen hat der Gläubiger das Recht auf Schadensersatz. Das ermöglicht die **Verzinsung der Verzugszinsen mit 4%**. Bei Handelsgeschäften sind 5% Schadensersatz möglich.

**Wichtig:** Die Verzinsung der Verzugszinsen mit 4% nach den Grundsätzen es Verbraucherkreditgesetzes **ist in der Rechtsprechung sehr umstritten.**

**Im ALF-FORDER wird deshalb die Funktion angeboten, die Eingabe dieses Zinses auf die Zinsen der Hauptforderung komplett zu sperren.**

Entscheiden Sie selbst, ob sie diese Verzinsung eintragen oder nicht.

Zinstabellen für VerbrKrG – nach "alter" Zivilprozessordnung			
<b>B+5 / 0 / 4%</b>	B + 5 %	0 %	4 %
<b>B+5 / 4 / 4%</b>	B + 5 %	4 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

<b>Zinstabellen für VerbrKrG – nach "neuer" ZPO (gültig ab 1.10.2001)</b>			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

VerbrKrG § 11(2): "Nach Eintritt des Verzugs anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann."

BGB § 289 (2): "Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt."

BGB § 246: "Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist."

Handelsgesetzbuch § 352 (1): "Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Ausnahme der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind."

## 2.3.4. Umfang der Schuld

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Verbraucherkreditgesetz nicht neu geregelt.

**Es gelten weiter die Bestimmungen des "alten" BGB:**

Dem Gläubiger stehen auch bei einem notleidenden Kredit weiterhin die **vertraglichen Ansprüche** zu: das Kapital (§ 607 BGB) und die vereinbarten Zinsen in der Vertragszeit (§ 608 BGB). Außerdem muss der Schuldner dem Gläubiger den **durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen**.

BGB § 286(1): "Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen."

## 2.3.5. Anrechnung einer Zahlung

### 2.3.5.1. Zahlung allgemein

Die Anrechnung einer Zahlung erfolgt laut VerbrKrG zuerst auf die **Kosten**, danach auf die **Hauptforderung** und zum Schluss auf die **Zinsen**.

Die Anrechnung von Teilleistungen (Zahlungen) erfolgt in dieser Reihenfolge:

1. **Kosten** (1.1. Kosten verzinslich, 1.2. Zinsen Kosten, 1.3. Kosten unverzinsl.)
2. **Hauptforderung**
3. **Zinsen** (3.1. Zinsen aus Hauptforderung, 3.2. Zins auf Zins Hauptforderung)

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie die gesetzliche Regelung "VerbrKrG" eingetragen haben und eine "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" wählen.

VerbrKrG § 11(3): "Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet."

### 2.3.5.2. Sonderzahlung

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Verbraucherkreditgesetz nicht neu geregelt. **Es gelten weiter die Bestimmungen des "alten" BGB:**

Bei einer "Sonderzahlung" erfolgt die für den Schuldner effektivste Anrechnung der Zahlung: die Anrechnung **direkt auf die Hauptforderung**. Damit wird BGB § 367(2) umgesetzt, nachdem eine andere Anrechnung – für Verbraucher und Nichtverbraucher - möglich ist.

Die Zahlung wird komplett auf die Hauptforderung gebucht, wenn Sie – egal welche gesetzliche Grundlage gewählt ist - eine "Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford." erfasst haben.

BGB alt und 2002 - § 367(2): "Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen."

### 2.3.5.3. Reihenfolge der Zahlung bei mehreren Schuldverhältnissen

Diese gesetzliche Grundlage wurde im Verbraucherkreditgesetz nicht neu geregelt. **Es gelten weiter die Bestimmungen des "alten" BGB:**

Gibt es mehrere Schuldverhältnisse eines Schuldners, **bestimmt der Schuldner welche Rechnung er zuerst zahlt.**

Diese Bestimmung ist formfrei, muss also nicht schriftlich erfolgen. Wenn z.B. eine Rechnung über 500 EUR und eine über 1000 EUR offen ist und der Schuldner bezahlt (ohne Kommentar) 500 EUR, ist damit eindeutig, welche Rechnung er zahlt.

Bestimmt der Schuldner die Tilgung nicht und lässt sich diese auch nicht eindeutig zuordnen, wird in dieser Reihenfolge getilgt:

1. fällige Schuld
2. bei mehreren fälligen die Schuld mit der geringsten Sicherheit
3. bei mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere
4. bei mehreren gleich lästigen die ältere
5. bei gleich alten gleichmäßig verteilt

Einzigste Ausnahme: in der **Zwangsvollstreckung** hat der Schuldner **kein Bestimmungsrecht der Tilgung** (BGH XI ZR 49/98 vom 23.02.1999).

BGB §366 (1): *"Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt. "*

BGB §366 (2): *"Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt."*

---

## 2.4. "altes" BGB

Mit dem "alten" BGB sind die gesetzlichen Grundlagen gemeint, die im Bürgerlichen Gesetzbuch - in der **bis Ende 2001 gültigen Fassung** - geregelt sind.

### 2.4.0. Gültigkeit

Die Richtlinien des "alten" - bis Ende 2001 gültigen - BGB gelten immer dann, wenn keine der anderen Gesetze und Vorschriften Anwendung findet.

### 2.4.1. Eintritt des Verzugs

Laut bisheriger BGB-Aussage **gerät der Schuldner erst in Verzug, wenn er eine Mahnung erhält.**

Folgende Fristen werden üblicherweise für Mahnungen gesetzt:

<b>Zahlungserinnerung:</b>	10 bis 14 Tage nach Fälligkeit der Rechnung
<b>1. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Zahlungserinnerung
<b>2. Mahnung:</b>	5 bis 10 Tage nach Versand der 1. Mahnung
<b>3. Mahnung:</b>	5 bis 8 Tage nach Versand der 2. Mahnung;

Mehr als eine Mahnung ist aus rechtlichen Gründen nicht notwendig, um einen Mahnbescheid zu beantragen.

Soll der Mahnbescheid bereits nach der 1. Mahnung beantragt werden, ist sicher zu stellen, dass der Schuldner die erste Mahnung auch erhalten hat (z.B. per Einschreiben, persönliche Übergabe der Mahnung durch einen Dritten, Quittierung der Mahnung durch den Schuldner).

BGB alt § 284 (1): "Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich."

BGB alt § 284 (2): "Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt."

BGB alt § 285: "Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat."

## 2.4.2. Verzugszinsen

Laut BGB gilt **Zinseszinsverbot** und die Geldschuld ist mit **4% zu verzinsen**, sofern der Gläubiger keinen höheren Schaden nachweisen kann.

Zinstabelle für BGB "alt"			
<b>4 / 0 / 4%</b>	4 %	0 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB § 288(1): "Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier von Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten."

Es gibt jedoch auch Urteile, die bei Verbraucherkrediten die Wirkung des Verbraucherkreditgesetzes quasi vorziehen und dessen Regelungen auch auf früher geschlossene Verträge beziehen.

Laut BGH-Urteil XI ZR 259/90 vom 10.08.1991 kann aber die Verzugszinsregelung des Verbraucherkreditgesetzes auch auf "Alt"-Verträge Anwendung finden. Das bedeutet, dass der Verzugschaden hier – wie im Verbraucherkreditgesetz - ohne jeden Nachweis auf **Basiszinssatz + 5%** festgesetzt werden kann.

BGH-Urteil XI ZR 259/90 vom 10.08.1991: "Einer Bank sind bei vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossenen Verbraucherkreditverträgen als Verzugschadensersatz, wenn hinreichende Angaben zur Berechnung ihrer durchschnittlichen Wiederanlagezinsen fehlen, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz ... zu zahlen."

### 2.4.3. Zins auf Verzugszins

Ein Zins auf den Verzugszins ist im alten BGB nicht erlaubt.

Zinstabelle für BGB "alt"			
<b>4 / 0 / 4%</b>	4 %	0 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB alt und neu § 289: "Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. ..."

## 2.4.4. Umfang der Schuld

Dem Gläubiger stehen auch bei einem notleidenden Kredit weiterhin die **vertraglichen Ansprüche** zu: das Kapital (§ 607 BGB) und die vereinbarten Zinsen in der Vertragszeit (§ 608 BGB). Außerdem muss der Schuldner dem Gläubiger den **durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen**.

BGB § 607 (1): "Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten."

BGB § 607 (2): "Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grund schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, dass das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen."

BGB § 608: "Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückzahlung zu entrichten."

BGB § 286(1): "Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen."

## 2.4.5. Anrechnung von Zahlungen

### 2.4.5.1 Zahlung allgemein

Im alten BGB ist die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten in dieser Reihenfolge festgelegt:

1. **Kosten** (1.1. Kosten unverzinsl., 1.2. Kosten verzinslich, 1.3. Zinsen Kosten)
2. **Zinsen**
3. **Hauptforderung**

Diese Reihenfolge wird automatisch eingehalten, wenn Sie die gesetzliche Regelung "BGB alt" eingetragen haben und eine "Zahlung (lt. Rechtsgrundlage)" wählen.

BGB alt § 367(1): "Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet."

### 2.4.5.2. Sonderzahlung

Bei einer "Sonderzahlung" erfolgt die für den Schuldner effektivste Anrechnung der Zahlung: die Anrechnung **direkt auf die Hauptforderung**. Damit wird BGB § 367(2) umgesetzt, nachdem eine andere Anrechnung – für Verbraucher und Nichtverbraucher - möglich ist.

Die Zahlung wird komplett auf die Hauptforderung gebucht, wenn Sie – egal welche gesetzliche Grundlage gewählt ist - eine "Sonderzahlung (Buchung direkt auf Hauptford." erfasst haben.

BGB alt und 2002 - § 367(2): "Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen."

### 2.4.5.3. Reihenfolge der Zahlung bei mehreren Schuldverhältnissen

Gibt es mehrere Schuldverhältnisse eines Schuldners, **bestimmt der Schuldner welche Rechnung er zuerst zahlt**.

Diese Bestimmung ist formfrei, muss also nicht schriftlich erfolgen. Wenn z.B. eine Rechnung über 500 und eine über 1000 EUR offen sind und der Schuldner bezahlt ohne Kommentar 500 EUR, ist eindeutig, welche Rechnung er zahlt.

Bestimmt der Schuldner die Tilgung nicht und lässt sich diese auch nicht eindeutig zuordnen, wird in dieser Reihenfolge getilgt:

1. fällige Schuld
2. bei mehreren fälligen die Schuld mit der geringsten Sicherheit
3. bei mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere
4. bei mehreren gleich lästigen die ältere
5. bei gleich alten gleichmäßig verteilt

Einzigste Ausnahme: in der **Zwangsvollstreckung** hat der Schuldner **kein Bestimmungsrecht der Tilgung** (BGH XI ZR 49/98 vom 23.02.1999).

BGB §366 (1): "Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt. "

BGB §366 (2): "Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt."

BGH-Urteil XI ZR 49/98 vom 23.02.1999: "Die Vorschrift des § 366 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schuldner eine Leistung im Rahmen einer gegen ihn eingeleiteten Zwangsvollstreckung leistet. Eine andere Auslegung der Vorschrift ist unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten unangemessen. Es wäre schwer verständlich, wenn die in dem Tilgungsbestimmungsrecht liegende Vergünstigung nicht nur dem Schuldner zugute käme, der wenigstens einen Teil der geschuldeten Leistungen erbringt, sondern auch demjenigen, der pflichtwidrig nicht leistet und daher im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden muss."

---

## 2.5. Kosten

Es gibt einige Kostenarten, die der **Gläubiger selbst tragen** muss. Dazu zählen z. B. die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder Kosten der Versteigerung.

*BGB alt & neu §261(3): "Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt."*

*BGB alt & neu §386: "Die Kosten der Versteigerung oder des nach § 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt."*

Die Kosten, die der **Schuldner tragen muss**, werden in allen gesetzlichen Grundlagen unterteilt in verzinsliche und unverzinsliche Kosten.

### 2.5.1. verzinsliche Kosten

Zu den verzinslichen Kosten zählen alle **Kosten des Mahnverfahrens** (die Kosten, die notwendig sind um den Titel zu erreichen).

Sämtliche für den Mahnbescheid fällige Gerichtskosten, sowie Anwalts- oder Inkassokosten sind in der Forderungsaufstellung als verzinsliche Kosten zu buchen. Vorergerichtliche Kosten, die im Mahnbescheid gesondert ausgewiesen sind, sind Mahnkosten, Auskünfte, Bankrücklastkosten, Inkassokosten.

Erstattungsfähig sind diese Kosten aber nur, wenn sie dem Verzug des Schuldners direkt zugerechnet werden können. Kosten für die Tätigkeit von Mitarbeitern für die Eintreibung von Forderungen dürfen demnach nicht als Vollzugsschaden geltend gemacht werden, die Beauftragung eines Rechtsanwaltes dagegen schon.

Typische **verzinsliche Kosten** im Sinne von Verzugschäden sind:

- Kosten für Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges (gerichtlich anerkannt sind 2,50 EUR pro Mahnung)
- Portokosten
- Kosten für einen ab der zweiten Mahnung beauftragten Rechtsanwalt
- Kosten für Antrag auf Mahnbescheid
- Zustellungskosten für Mahnbescheid
- Gerichtskosten für Mahnbescheid
- Kosten des Verweises der Rechtssache an das zuständige Amts- oder Landesgericht (bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid)

### **Mahnkosten:**

Grundsätzlich können Verzugschäden ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs geltend gemacht werden, dieser kann auch bereits vor der 1. Mahnung liegen.

Üblicherweise werden aber Ausgaben, die für die Eintreibung von Forderungen anfallen ab der 2. Mahnung als Verzugschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.

Das bedeutet, für die Zahlungserinnerung und die 1. Mahnung wird noch keine Mahngebühr erhoben. Erst **ab der zweiten Mahnung** werden dem Schuldner **Mahngebühren** in Rechnung gestellt. Diese dürfen jedoch **nicht mehr als 2,50 EUR je Mahnung** betragen.

Wenn es sich um einen **Kredit** handelt und Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden, sind **weitere Mahngebühren unzulässig**.

*BGH-Urteil III ZR 57/87 vom 28.04.1988: "Kommt ein Darlehensnehmer ... in Verzug, so kann die Bank der abstrakten Berechnung ihres Verzugschadens die zur Zeit des Verzugs marktüblichen Bruttosollzinsen zugrundelegen... Daneben kann die Bank nicht auch noch Ersatz ihrer Mahnkosten verlangen."*

**Kosten für Mahnbescheid:**

Die Gebühren, die das Amtsgericht für den Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides verlangt, richten sich nach der Höhe der Forderungssumme. Für die Erwirkung eines Mahnbescheids wird eine halbe Gerichtsgebühr fällig.

*Hinweis: Im ALF-FORDER steht zur Erfassung eine Tabelle "Gerichtskosten – für den Erlass eines Mahnbescheids" zur Verfügung (siehe Kapitel 6.1.2.2. Bewegungsart Kosten – verzinsliche Kosten).*

**Kosten für Vollstreckungsbescheid:**

Folgt auf den Mahnbescheid ein Vollstreckungsbescheid, wird für den Erlass dieses Vollstreckungsbescheid keine weitere Gerichtsgebühr erhoben.

Der Vollstreckungsbescheid (Zahlungsaufforderung) wird dem Schuldner nach Ablauf der Frist von 2 Wochen zugeschickt.

**Kosten für den "Titel":**

Kommt es nach dieser letzten Frist wieder nicht zur Zahlung oder zu einem Widerspruch, erhält der Antragsteller – ohne weitere Gerichtskosten - einen "Titel". Damit kann der Gerichtsvollzieher eine Pfändung beim Schuldner durchführen. Die Forderung ist jetzt "tituliert".

**Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes:**

Wird zur Beantragung eines Mahnbescheides ein Rechtsanwalt beauftragt, werden die Rechtsanwaltsgebühren wie die Gerichtsgebühren entsprechend der Forderungssumme erhoben. Für das Erwirken des Mahnbescheides erhält der Rechtsanwalt eine Rechtsanwaltsgebühr. Dafür übernimmt der Anwalt das gesamte Mahnverfahren von der Mahnung bis zum Erlass eines Mahnbescheides. Folgt ein Vollstreckungsbescheid, erhält der Anwalt für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides zusätzlich die halbe Gebühr, entsprechend der in der Tabelle angegebenen Forderungssumme.

*Hinweis: Im ALF-FORDER steht zur Erfassung eine Tabelle "Anwaltskosten – für die Beantragung eines Mahnbescheids" zur Verfügung (siehe Kapitel 6.1.2.2. Bewegungsart Kosten – verzinsliche Kosten).*

## 2.5.2. Zinsen auf verzinsliche Kosten

Die **Kosten des Mahnverfahrens** können laut Bürgerlichem Gesetzbuch als **Verzugsschaden** geltend gemacht werden.

Nach dem alten BGB und der alten Zivilprozessordnung (ZPO) waren Sie mit 4% zu verzinsen.

Seit 1.10.2001 gilt die neue ZPO, nach der die verzinslichen Kosten jetzt mit **Basiszinssatz + 5%** zu verzinsen sind. Das gilt für alle Forderungen, die ab dem 1.10.2001 titulierte wurden.

Zinstabellen für "alte" Zivilprozessordnung			
<b>B+5 / 0 / 4%</b>	B + 5 %	0 %	4 %
<b>B+5 / 4 / 4%</b>	B + 5 %	4 %	4 %
<b>4 / 0 / 4%</b>	4 %	0 %	4 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

Zinstabellen für "neue" Zivilprozessordnung (gültig ab 1.10.2001)			
<b>B+5 / 0 / B+5%</b>	B + 5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+5 / 4 / B+5%</b>	B + 5 %	4 %	B + 5 %
<b>B+2,5 / 0 / B+5%</b>	B + 2,5 %	0 %	B + 5 %
<b>B+2,5 / 4 / B+5%</b>	B + 2,5 %	4 %	B + 5 %
<b>B+8 / 0 / B+5%</b>	B + 8 %	0 %	B + 5 %
<b>B+8 / 4 / B+5%</b>	B + 8 %	4 %	B + 5 %
Name Zinstabelle	Zinssatz Hauptforderung	Zins auf Zinsen Hauptforderung	Zinssatz Kosten

BGB alt §286(1): "Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen."

BGB neu §280(1): "Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. ..."

ZPO §104 (Kostenfestsetzungsverfahren) - (1): "... Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags, im Falle des § 105 Abs. 2 von der Verkündung des Urteils ab mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind." (Fassung aufgrund der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5.4.2002 (BGBl. I S. 1250) m.W.v. 12.4.2002)

Zivilprozessreform - Artikel 53 (Inkrafttreten): "Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 13 und Artikel 6 und 7 (Anm.: betrifft die Zinsänderung auf Basiszins + 5%) am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats; ...

3. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2002."

(verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 /1887 vom 02. August 2001)

### 2.5.3. unverzinsliche Kosten

Alle weiteren Kosten (die **entstehen, nachdem der Titel vorliegt**) sind unverzinsliche Kosten.

Das sind z. B.:

- Zwangsvollstreckungskosten
- Kosten für den Gerichtsvollzieher
- Verzugsgebühren
- Inkassokosten
- Kosten einer Einwohnermeldeamtsanfrage

Diese Kosten sind der Forderungsaufstellung als unverzinsliche Kosten hinzuzufügen. Sie sind vom Schuldner zu zahlen, dürfen aber nicht verzinst werden.

**Wichtig: Gerichtskosten sind nicht in jedem Fall vom Schuldner zu tragen.**

**Kosten bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid:**

Legt der Schuldner Widerspruch gegen einen der o. g. Bescheide ein, geht das Verfahren in ein Gerichtsverfahren über, für das die fünffache Gebühr der für den Mahnbescheid zu entrichteten Gebühr fällig wird.

**Kosten bei der Sachpfändung (bewegliche Güter):**

Der Gerichtsvollzieher erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach dem Gerichtsvollzieher-Kostengesetz. Die Höhe ist abhängig von dem Betrag der vollstreckt werden soll.

Zusätzlich zu diesen Grundgebühren fallen noch Nebenkosten (z.B. Schreibgebühren) an. Für einen erfolglosen Vollstreckungsversuch (z.B. bei Verweigerung einer Durchsuchung durch den Schuldner) fällt die halbe Gebühr an. Dazu kommen noch Portokosten und Mehrwertsteuer.

**Kosten bei der Pfändung in Forderungen und Rechte:**

Der Rechtsanwalt erhält für einen Antrag auf Forderungspfändung eine 3/10 Gebühr. Beim Vollstreckungsgericht entsteht eine Festgebühr von 10 EUR. Zusätzlich fallen Zustellungskosten für den Pfändungsbeschluss an Drittschuldner und Schuldner an (zwischen 10 und 20 EUR je nach Zustellung).

**Kosten bei der Eintragung einer Zwangshypothek (Immobilien):**

Der Anwalt erhält eine 3/10 Gebühr. Das Grundbuchamt erhält eine volle Gebühr nach der Kostenordnung.

**Kosten bei Antrag auf Zwangsversteigerung (Immobilien):**

Der Anwalt erhält für den Zwangsversteigerungsantrag eine 3/10 Gebühr nach § 68 Abs.1 Nr.1 BRAGO und für die Teilnahme am Versteigerungstermin eine weitere Gebühr von 4/10 sowie für die Teilnahme am Verteilungsverfahren eine 3/10 Gebühr.

Das Gericht erhält eine 3/10 Gebühr für die Anordnung der Zwangsversteigerung nach dem Gerichtskostengesetz.

Für das weitere Verfahren und den Versteigerungstermin entsteht eine weitere 3/10 Gebühr (nach dem Verkehrswert des Gesamtgrundstücks; dazu kommen oft noch Gutachterkosten für die Bemessung des Verkehrswertes).

**Kosten bei Antrag auf Zwangsverwaltung (Immobilien):**

Der Einsatz eines Zwangsverwalters ist zu vergüten. Für bestimmte Banken und Behörden als Gläubiger besteht die Möglichkeit, einen ihrer Mitarbeiter als Instituts-Zwangsverwalter vorzuschlagen. Dieser Verwalter erhält keine Vergütung, sondern nur seine baren Auslagen.

**Zwangsvollstreckungskosten des Anwaltes:**

Der Anwalt erhält für eine Tätigkeit in einem Verfahren der Zwangsvollstreckung (Pfändung/Taschenpfändung, Abgabe der eidesstattliche Versicherung, Zwangsversteigerung, etc.) eine Zwangsvollstreckungsgebühr (3/10 Gebühr).

**Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) § 13(1) - (Kostenschuldner):**

*"Kostenschuldner sind der Auftraggeber und der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung."*

**Gerichtskostengesetz § 49 (Kostenschuldner in Streitverfahren):**

*"In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 und in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Sozial und Finanzgerichtsbarkeit ist Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. In dem Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung dem Mahnverfahren folgt, ist Schuldner der Kosten nach Satz 1, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat."*

**Gerichtskostengesetz § 51 (Kostenschuldner im Vergleichsverfahren):**

*"Im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ist Schuldner der Kosten der Vergleichsschuldner."*

**Gerichtskostengesetz § 53 (Kostenschuldner im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren):**

*"Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Schuldner der Kosten der Antragsteller, soweit die Kosten nicht dem Erlös entnommen werden können. In Beschwerdeverfahren ist Schuldner der Kosten der Beschwerdeführer."*

*Schuldner der Kosten für die Erteilung des Zuschlags ist, vorbehaltlich des § 54 Nr. 3, nur der Ersteher. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben (§ 81 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), haften der Ersteher und der Meistbietende als Gesamtschuldner."*

---

# 3. Erledigte Forderungen

Eine Forderung kann sich durch komplette Zahlung oder Abschreibung erledigen. Wenn die Forderung verjährt ist, muss der Schuldner keine Zahlungen mehr leisten.

*BGB alt § 222(1): "Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern."*

*BGB neu §214(1): "Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern."*

---

## 3.1. Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen betreffen einige §§ des BGB. In dieser Zusammenstellung finden Sie die wichtigsten sowie die Unterschiede zwischen "altem" und "neuem" BGB.

### 3.1.1. Verjährung laut "altem" BGB

Die **regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre**. Rechtskräftig gestellte und vollstreckbare Ansprüche verjähren in 30 Jahren.

Haben diese Ansprüche allerdings künftig fällig werdende, regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt, gilt die kürzere Verjährungsfrist.

Ansprüche **auf rückständige Zinsen verjähren in 4 Jahren**.

**Nebenleistungen verjähren mit dem Hauptanspruch**.

### 3.1.2. Verjährung laut "neuem" BGB

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** wurde von 30 Jahren (altes BGB) **auf 3 Jahre gesenkt**.

**Rechtskräftig gestellte und vollstreckbare Ansprüche** verjähren weiterhin in **30 Jahren**.

Haben diese Ansprüche allerdings künftig fällig werdende, regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Da die Verjährung von Zinsen nicht mehr gesondert genannt ist, ist davon auszugehen, dass für **Zinsen die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren** (im "alten" BGB 4 Jahre) gilt.

Nebenleistungen verjähren weiterhin mit dem Hauptanspruch.

BGB alt § 195: *"Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre."*

BGB 2002 § 195: *" Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre."*

BGB alt § 196(1): *"In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:*

1. *der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker ... es sei denn, dass die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt; ...*
6. *derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses; ..."*

BGB alt § 197: *"In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, ... soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, ..."*

BGB 2002 § 196: *"Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ... verjähren in zehn Jahren."*

BGB 2002 § 197(1): *" In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,*

1. *Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten,...*
3. *rechtskräftig festgestellte Ansprüche,*
4. *Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen od. vollstreckbaren Urkunden*
5. *Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind."*

BGB 2002 § 197(2): " Soweit Ansprüche ... nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist."

BGB alt § 224: "Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist."

BGB § 217: "Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist."

BGB alt § 208: "Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt."

BGB 2002 § 208(1): "Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt,..."

BGB alt § 209(1): "Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt."

BGB alt § 209(2): " Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren; ..."

BGB 2002 § 204(1): "Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,..
2. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,...
10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren ...
11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,..."

BGB 2002 § 204(2): "Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung ..."

---

# 4. Verbraucherinsolvenz

Im Januar 1999 trat die neue Insolvenzordnung (InsO) in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin geltende Konkurs- und Vergleichsordnung.

Damit gibt es auch in Deutschland den **Privat- oder Verbraucherkonkurs**. Wie bislang nur Wirtschaftsunternehmen können nun auch überschuldete Privatpersonen Konkurs anmelden und nach Durchlaufen eines längeren Verfahrens von ihren Schulden befreit werden. Das Verfahren kann einschließlich der Vor- und Nachfristen 9 Jahre dauern.

Ein Hauptziel der neuen Insolvenzordnung (InsO) ist die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Massenarmut.

Von besonderem Interesse sind dabei das (vereinfachte) Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 ff. InsO) und die Restschuldbefreiung als Anschlussverfahren für redliche Schuldner (§§ 286 ff. InsO).

---

## 4.1. Aussergerichtliche Schuldenbereinigung

Um ein Verfahren zur Schuldenbefreiung beantragen zu können, muss man **überschuldet und zahlungsunfähig** sein.

Außerdem muss sich der Schuldner zunächst selbst oder mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle um eine Einigung mit den Gläubigern bemüht haben.

Nur **wenn die Verhandlungen mit den Gläubigern scheitern**, kann ein **Antrag auf Schuldenbefreiung** gestellt werden.

Das Scheitern der Verhandlungen muss man sich bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung wird in einer "geeigneten Stelle" ausgefertigt (z.B. in einer Insolvenz-Beratungsstelle).

---

## 4.2. Gerichtliche Schuldenbereinigung

Der **Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens** ist beim zuständigen "Insolvenzgericht" zu stellen. Antragsformulare liegen vor.

Weitere Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- eine Bescheinigung (des Rechtsanwaltes) über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern
- einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung
- ein genaues Einkommens- und Vermögensverzeichnis
- ein Verzeichnis sämtlicher Gläubiger und Forderungen (und die Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind)
- ein "Schuldenbereinigungsplan", in dem der Schuldner vorschlagen soll, wie die Bereinigung der Schulden erfolgen kann

### 4.2.1. Schuldenbereinigungsplan

Der Schuldenbereinigungsplan soll alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu einer "angemessenen Schuldenbereinigung" führen.

Hat der Schuldner keinen genauen Überblick, was er schuldet, kann er von den einzelnen Gläubigern Auskunft und eine Forderungsaufstellung verlangen. Dem Gericht muss detailliert dargestellt werden, warum die außergerichtliche Schuldenregulierung gescheitert ist.

Das Gericht schreibt dann zunächst alle Gläubiger an und legt ihnen den aktuellen Schuldenbereinigungsplan vor. Die Gläubiger müssen sich binnen einer Frist von einem Monat äußern, ob sie zustimmen wollen oder nicht. Äußern sie sich nicht, gilt ihre Zustimmung als erteilt. Ist eine Mehrheit von Gläubigern einverstanden, kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzen.

**Wichtig: Ein im Schuldenbereinigungsplan "vergessener" Gläubiger kann seine Forderung auch weiterhin gegen den Schuldner geltend machen!**

Auch ein Schuldenbereinigungsplan, der einen vollen Verzicht der Gläubiger vorsieht, kann angemessen sein, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners keine andere Lösung zulassen.

---

## 4.3. Verbraucher-Insolvenzverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren. Dies hat zugunsten des Schuldners verschiedene Wirkungen:

- Hat der Schuldner sein Gehalt abgetreten, wird die Abtretung 3 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Dem Schuldner steht wieder das volle Gehalt zu, das anteilmäßig auf die Gläubiger verteilt werden kann.
- Wurde das Gehalt von Gläubigern gepfändet, gelten diese Pfändungen nur bis ca. 1 Monat nach Verfahrenseröffnung. Danach steht der gepfändete Teil des Einkommens zur kompletten Schuldentilgung zur Verfügung.
- Im Insolvenzverfahrens und während der Wohlverhaltensperiode dürfen die Gläubiger nicht mehr vollstrecken.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt das Gericht das Vermögen des Schuldners unter treuhänderische Verwaltung. Anschließend wird eine Gläubigerversammlung durchgeführt und die Verteilung des Schuldnervermögens gerichtlich bestimmt.

Danach kündigt das Gericht in dem **Beschluss zum Abschluss des Insolvenzverfahrens** an, dass der Schuldner in den Genuss der Restschuldbefreiung kommt, wenn er in einer jetzt beginnenden 7jährigen Phase des Wohlverhaltens seinen Verpflichtungen nachkommt.

---

## 4.4. Siebenjährige Wohlverhaltensperiode

Wenn das Insolvenzverfahren beendet ist, beginnt die Wohlverhaltensphase. Während dieser Zeit hat der Schuldner:

- den pfändbaren Teil des Einkommens abzuführen
- wenn er arbeitslos ist, sich um Arbeit zu bemühen
- jede zumutbare Arbeit anzunehmen
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzugeben
- ererbtes Vermögen zur Hälfte abzuführen

Eine Sonderregelung gilt für "Altfälle". Wer vor dem 1.1.1997 überschuldet war, muss nur eine 5jährige Wohlverhaltensperiode durchlaufen. Er muss aber nachweisen, dass er vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig war. Kredite und Ratenkäufe nach dem 1.1.1997 machen die Anerkennung als "Altfall" unmöglich.

### 4.4.1. Der Treuhänder

Während der Wohlverhaltensperiode wird ein vom Schuldner unabhängiger Treuhänder eingesetzt, der die Gelder des Schuldners an die Gläubiger weiterleitet und die Einhaltung der Pflichten des Schuldners kontrolliert.

Wenn der Schuldner die Mindestvergütung des Treuhänders von 100 EUR im Jahr nicht aufbringen kann, wird das Gericht den Antrag auf Schuldenbefreiung verweigern.

---

## 4.5. Restschuldbefreiung durch das Gericht

Hat der Schuldner die Wohlverhaltensperiode erfolgreich überstanden, beraumt das Gericht einen sog. **Schlussstermin** an, in dem die Gläubiger und der Treuhänder nochmals angehört werden. Sodann erteilt es dem Schuldner endgültig die Restschuldbefreiung.

---

## 4.6. Ablehnung der Schuldenbefreiung

Das Gericht lehnt einen Antrag auf Schuldenbefreiung ab, wenn der Schuldner:

- in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse leistete, z. B. um einen Kredit zu erhalten
- im Jahr vor der Antragstellung sein Vermögen verschwendet oder unangemessen gelebt und so die Zahlungen an die Gläubiger unmöglich gemacht hat
- seine Pflichten in Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensperiode verletzt hat
- im vorzulegenden Vermögensverzeichnis falsche Angaben gemacht hat
- wegen einer Konkursstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist
- im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag dieses Verfahrens bereits einmal Restschuldbefreiung erhielt oder diese versagt wurde.

Die Schuldenbefreiung wirkt auch gegen solche Gläubiger, die sich nicht am Insolvenzverfahren beteiligt haben. **Die Schuldenbefreiung gilt nicht für Mitverpflichtete und Bürgen.** Diese müssen bei Bedarf einen eigenen Antrag stellen.

Für Forderungen aus unerlaubten Handlungen gibt es keine Schuldenbefreiung.

Insolvenzordnung § 304 (1): "Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, ..."

Insolvenzordnung § 305 (1): "Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

- eine Bescheinigung, ... aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; ...
- den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens ... ;
- ein Verzeichnis der Gläubiger und ... der gegen ihn gerichteten Forderungen;
- den Verzeichnissen ist die Erklärung beizufügen, dass die in diesen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;
- einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; ...."

Insolvenzordnung § 306 (1): "Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten."

Insolvenzordnung § 307 (1): "Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern das Vermögensverzeichnis, das Gläubigerverzeichnis, das Forderungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen. ..."

Insolvenzordnung § 307 (2): "Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. ..."

Insolvenzordnung § 308 (1): "Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; ... "

Insolvenzordnung § 308 (3): " Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen..."

Insolvenzordnung § 309 (1): "Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung..."

Insolvenzordnung § 310: "Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen."

Insolvenzordnung § 290 (1): "In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

- der Schuldner wegen einer Straftat ... rechtskräftig verurteilt worden ist
- der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten...
- in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist
- der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig ...unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat
- der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten ... vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
- der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens ...vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat."

Insolvenzordnung § 291 (1): "Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, so stellt das Gericht in dem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt,..."

Insolvenzordnung § 291 (2): "Im gleichen Beschluss bestimmt das Gericht den Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2) übergehen."

---

# 5. Mitverpflichtete

Unter Mitverpflichteten werden **gleichberechtigte Schuldner** verstanden.

Sie tragen die Schuld gemeinsam mit dem Schuldner. Im ALF-FORDER gibt es deshalb für Schuldner und Mitverpflichtete ein **gemeinsames Konto**.

Mitverpflichtete sind im privaten Bereich meist Ehemann bzw. Ehefrau des Schuldners/der Schuldnerin.

BGB alt und 2002 § 420: "Schulden mehrere eine teilbare Leistung oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt."

BGB alt und 2002 § 421: "Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet."

BGB alt und 2002 § 1357 (1): "Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt."

BGB alt und 2002 § 1357 (2): "Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. ..."

BGB alt und 2002 § 1357 (3): "Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben."

Die Schuldenbefreiung des neuen Insolvenzverfahrens gilt nicht für die Mitverpflichteten Diese müssen bei Bedarf (Überschuldung) einen eigenen Antrag stellen.

---

# 6. Bürgen

Die Grundlagen des Bürgschaftrechtes regelt das Bürgerliche Gesetzbuch:

BGB 2002 § 239 (1): *"Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat."*

BGB 2002 § 239 (2): *"Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten."*

BGB 2002 § 771: *"Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage). Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat."*

BGB 2002 § 765 (1): *"Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen."*

BGB 2002 § 767 (1): *"Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert."*

BGB 2002 § 767 (2): *"Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung."*

BGB 2002 § 769: *"Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen."*

---

## 6.1. Berechnungsgrundlage für Bürgschaften

Mehrfach wurde die Frage diskutiert, ob auf eine Bürgschaft das Verbraucher-Kreditgesetz anzuwenden ist, wenn ihr ein Kredit zugrunde liegt, auf den das VerbrKrG Anwendung findet.

Nachdem zunächst unterschiedliche nationale Urteile die Frage nicht klärten, sprach sich der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 23.03.2000 dagegen aus. Das Urteil lautet:

**Das Verbraucher-Kreditgesetz findet auf Bürgschaften unter keinen Umständen Anwendung.**

*EuGH, Urteile vom 23.03.2000 in der Rechtssache C-208/98: "Ein Bürgschaftsvertrag, der zur Sicherung der Rückzahlung eines Kredits geschlossen wird, fällt auch dann nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (Erl. in Deutschland durch das VerbrKrG umgesetzt), wenn weder der Bürge noch der Kreditnehmer im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit gehandelt haben."*

---

## 6.2. akzeptierte Bürgschaften

Nichteheliche **Lebenspartner haften wie Ehepartner.**

**Sicherheiten** gelten auch bei Änderungen in der Finanzierung weiter, wenn es sich bei der Änderung nur um eine Umschuldung handelt

*BGH-Urteil IX ZR 55/96 vom 23.01.1997: "Wer als nichtehelicher Lebenspartner für seinen Lebensgefährten eine Bürgschaft übernimmt, haftet ... wie ein Ehepartner."*

*BGH-Urteil IX ZR 287/98 vom 30.09.1999: "Wenn einer Bank für einen Kontokorrentkredit eine Sicherheit – z.B. eine Bürgschaft – eingeräumt wird, kann fraglich sein, ob diese Sicherheit fort gilt, wenn sich bei der Finanzierung etwas ändert. Im vorliegenden Fall bezog sich die ursprünglich gewährte Bürgschaft laut Vertrag nur auf den Kontokorrentkredit; trotzdem verlangte die Bank Zahlung vom Bürgen. Der BGH hat den Fall zu Gunsten der Bank entschieden. Die Bürgschaft sollte auch für das "neue" Darlehen fort gelten, da von den Beteiligten letztlich nur eine Umschuldung gewollt war. ..."*

---

## 6.3. nichtige Bürgschaften

Die am häufigsten diskutierte Frage ist wohl die **Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft** von finanziell schwachen Bürgen.

Schon 1993 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass der **finanziell schwache Bürge vor lebenslangen Schuldverpflichtungen geschützt werden muss** (*BvR 567/89 & 1044/89 vom 19.10.1993*).

Grundsätzlich ist es nicht sittenwidrig (§ 138 BGB), wenn ein Ehegatte für den anderen Ehepartner einen Bürgschaftsvertrag oder eine Mitverpflichtung im Kreditvertrag unterschreibt, die er nicht erfüllen kann.

Um die Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages oder der Mitverpflichtung im Kreditvertrag zu erfüllen, müssen nach der Rechtsprechung noch weitere Gesichtspunkte hinzukommen:

1. Das pfändbare Einkommen des Bürgen darf voraussichtlich im Zeitpunkt seines Vertragsabschlusses nicht ausreichen, um innerhalb von 5 Jahren 25% der Bürgschaft abzudecken. In diesem Fall liegt ein Indiz für eine wirtschaftliche Überforderung des Bürgen und damit eine Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages vor (*BGH-Urteil IX ZR 177/95 vom 25.4.1996 & IX ZR 171/95 vom 18.1.1996*). Spätere Schicksalsschläge (Krankheit, Arbeitslosigkeit o. ä. bleiben dabei außer Betracht).
2. Hat die Bank die Unterschrift des Bürgen verharmlost ("Ihre Unterschrift ist nur für die Akten"), dann spricht dies für die Sittenwidrigkeit der Bürgschaftserklärung. (*BGH-Urteil IX ZR 161/98*).
3. Es muss ein emotionaler Druck hinzugekommen sein, der bei Ehegatten anzunehmen ist. (*BGH-Urteil IX ZR 198/98*)

*Bundesverfassungsgerichts-Urteil 567/89 & 1044/89 vom 19.10.1993: "Die Zivilgerichte müssen - insbesondere bei ... Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB - die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art 2 Abs 1 GG beachten. Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind."*

BGB alt und 2002 § 138 (1): "Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig."

BGB alt und 2002 § 242: "Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Oberlandesgericht Koblenz, 3 U 680/96: "Die Bürgschaft eines mittellosen Lebenspartners ist sittenwidrig und damit nichtig ..."

Bundesgerichtshof, IX ZR 198/98 vom 27.01.2000: "Wer durch eine Bürgschaft für den Kredit seines Partners finanziell krass überfordert ist, kann sich aus seiner Haftung befreien. Eine Bürgschaft ist sittenwidrig und damit nichtig, wenn sie "aus emotionaler Verbundenheit" mit dem Lebensgefährten übernommen wurde und den Bürgen finanziell krass überfordert. Dieser Grundsatz findet auch auf eheähnliche Lebensgemeinschaften Anwendung."

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 1485/95: "Aus einer Bürgschaftserklärung muss eindeutig hervorgehen, auf welche Schuld sie sich bezieht. Bleiben daran unbehebbarer Zweifel, so ist die Bürgschaftsverpflichtung nichtig. Wenn zum Beispiel nicht klar aus dem Vertrag hervorgeht, ob der Bürge für ein Privatdarlehen oder Firmendarlehen des Gläubigers in Anspruch genommen werden könnte, dürfe diese Unklarheit nicht zu seinen Lasten gehen."

Bundesgerichtshof, IX ZR 161/98 vom 01.07.1999: "Die Banken sind verpflichtet, die Sicherungsgeber umfassend aufzuklären. Die Bank hätte den Bürgen darüber aufklären müssen, was bei Inanspruchnahme der Bürgschaft passiert. (z. B., dass ein Grundstück wahrscheinlich verloren geht u.ä.). Wenn eine solche Aufklärung nicht erfolgt, macht sich die Bank gegenüber der Bürgin schadenersatzpflichtig und darf aus der Bürgschaft keine Zahlung verlangen. ..."

Oberlandesgericht Koblenz, 5 U 917/95 vom 14.3.1996: "Eine Bank muss einen Bürgen nicht ohne weiteres davon unterrichten, dass der Schuldner, für den er bürgt, vor einiger Zeit den Offenbarungseid geleistet hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Geschäftsbeziehungen des Schuldners mit der Bank bisher ohne Beanstandungen verlaufen sind."

---

# 7. Literatur

## Gesetzliche Grundlagen:

- Bürgerliches Gesetzbuch in der bis 31.12.2001 gültigen Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch in der ab 1.1.2002 gültigen Fassung
- Handelsgesetzbuch
- Verbraucherkreditgesetz
- Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen
- Insolvenzordnung
- Zivilprozessordnung
- BGH-Urteile

## Weitere Literatur:

- Bülow: Kommentar zum Verbraucherkreditgesetz
- Münstermann, Hannes: Verbraucherkreditgesetz, Kommentar
- Seibert: Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz
- Ernst, Zimmermann: Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform; Die Schuldrechtsmodernisierung im Kontext des Europarechts
- Dörner, Ebert, u.a.: BGB Handkommentar, Nomos-Verlag 2002, 2. Auflage
- Wertpapiermitteilungen
- Gabler Banklexikon, Gabler-Verlag
- Alpmann, Schmidt: Schuldrecht BT2, 12. Auflage 2002-09-09
- Helmut Köhler (Mitarbeiter): Bürgerliches Gesetzbuch ( BGB)
- Barbara Dauner-Lieb (Mitarbeiter): Fälle zum neuen Schuldrecht
- Stephan Lorenz, Thomas Riehm: Lehrbuch zum neuen Schuldrecht
- Bartsch, Maurer, Sester: Beck'sche Synopse zum neuen Schuldrecht
- Thomas Zerres: Bürgerliches Recht - Ein einführendes Lehrbuch in das Zivil- und Zivilprozessrecht
- Lwowski, Scholz (Mitarbeiter): Das Recht der Kreditsicherung
- Westermann (Mitarbeiter): Das Schuldrecht 2002. Systematische Darstellung der Schuldrechtsreform
- Reinicke, Tiedtke: Kreditsicherung
- Hemmer, Wüst, Tyroller: Kreditsicherungsrecht
- Kittner: Schuldrecht. Rechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge
- Gehrlein: Zivilprozeßrecht nach der ZPO- Reform 2002. Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis